

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Schulgesetzes im Hinblick auf Inklusion an den Schulen beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 27. Oktober 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 15. November 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Zu der vom Petitionsausschuss zu entscheidenden Legislativeingabe, § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 59 Abs. 4 Schulgesetz zu ändern, nehme ich wie folgt Stellung:*

*Der Petent fordert die Änderung von § 3 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG). Mit diesem Paragraphen in Verbindung mit § 59 Abs. 4 SchulG wurde 2014 das Elternwahlrecht für inklusiven Unterricht schulgesetzlich festgelegt und dadurch systematisch inklusiver Unterricht wohnortnah verankert. Alle Schülerinnen und Schüler haben ein uneingeschränktes Recht auf bestmögliche individuelle Bildung, Erziehung und Unterstützung mit dem Ziel größtmöglicher Aktivität und Teilhabe. Wir gewährleisten mit den Regelungen des Schulgesetzes qualitativ hochwertige Bildung für alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen.*

*Wesentlicher Kritikpunkt der Petition ist allerdings die nach Auffassung des Petenten für den inklusiven Unterricht nicht ausreichende Qualifikation der überwiegenden Zahl der Lehrkräfte. Hinsichtlich der Befähigung der Lehrkräfte verweist § 25 Abs. 4 SchulG auf die Laufbahnvorschriften. Da die Lehrkräfteausbildung in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt ist und es für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte keine gesetzliche Grundlage gab, wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften vom 27. November 2015 - IK-FWBLehrG - (GVBl. 2015, S. 418 - BS 223-6) die Verpflichtung umgesetzt, alle Lehrkräfte für den in § 14a SchulG festgelegten allgemeinpädagogischen Auftrag inklusiven Unterrichts zu befähigen.*

*Ziel des Gesetzes ist es, in allen Phasen der Lehrkräftebildung die Lehrkräfte so aus-, fort- und weiterzubilden, dass sie den Auftrag der Schule nach § 14a SchulG auf der Grundlage wissenschaftsfundierten fachlichen Könnens und bildungswissenschaftlicher Befähigung unter Berücksichtigung der Inklusion ausgestalten und erfüllen können. § 3 IKFWBLehrG regelt die Inhalte der Lehrkräftebildung und bestimmt als Gegenstand pädagogische und didaktische Basisqualifikationen, insbesondere in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der*

*Förderdiagnostik. Zu der vom Petenten angesprochenen Fortbildung sind in § 9 IKFWBLehrG die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung und in § 11 IKFWBLehrG die Verpflichtung der Schulen zur Fortbildungsplanung festgeschrieben.*

*Eine Änderung des Schulgesetzes zur Verankerung der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung ist daher nicht erforderlich. Mit der Schulgesetzänderung 2014 wurde bereits das Recht auf inklusiven Unterricht nach Entscheidung der Eltern ohne Ressourcenvorbehalt verankert.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.